

Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Textil-Veredelungsverkehr

Abgeschlossen am 1. August 1969
In Kraft getreten am 1. September 1969

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft einerseits
und
Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft andererseits,*

in dem Bestreben,

- den seit vielen Jahren bestehenden Textil-Veredelungsverkehr zwischen der Schweiz und den angrenzenden Staaten Deutschland, Frankreich und Italien aufrechtzuerhalten;
- diesen den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, namentlich unter Berücksichtigung der Verwirklichung der Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande) am 1. Juli 1968;
- die Leistungskapazität der Textil-Ausrüstungsindustrien beider Parteien im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Regeln des internationalen Handels bestmöglich zu nutzen –

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Bestimmte Textilwaren, die in den beiden Zollgebieten veredelt worden sind, werden zu den Bedingungen der nachstehenden Absätze 2 und 3 beiderseitig ohne Erhebung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zugelassen.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eröffnet ein auf der Grundlage des bisher zwischen den Parteien getätigten Veredelungsverkehrs berechnetes Jahreskontingent von 1 870 000 RE Wertzuwachs für die im Anhang 1 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Waren und die in der Schweiz vorgenommenen Veredelungsarbeiten.
3. Die Schweiz eröffnet Möglichkeiten von gleichem Ausmass für die im Anhang 11 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Waren und die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommenen Veredelungsarbeiten.
4. Eine Gemischte Kommission wird eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und aus Vertretern der Schweiz; sie tritt jährlich einmal zusammen sowie in Ausnahmefällen auch auf Verlangen einer Partei, um

- die Entwicklung des gegenseitigen Textil-Veredelungsverkehrs zu beobachten,
- gegebenenfalls erforderliche Vorschläge für die Anpassung dieses Verkehrs an die neueste technische und wirtschaftliche Entwicklung auszuarbeiten,
- zollfremde Hemmnisse und Schwierigkeiten zu verhüten, die sich beim Zollverfahren im Rahmen des Veredelungsverkehrs ergeben,
- für eine ausgewogene Entwicklung des Veredelungsverkehrs Sorge zu tragen, insbesondere unter Berücksichtigung der traditionellen Beziehungen und der Leistungskapazität der Textil-Ausrüstungsindustrien beider Parteien und der Zweckmässigkeit eines zunehmend besseren Ausgleichs zwischen den Anhängen I und II im Hinblick auf die Veredelungsarbeiten und die Waren sowie die Wertbeträge und die anderen für sie geltenden Bedingungen.

Die Gemischte Kommission arbeitet gegebenenfalls Vorschläge aus, um die genannten Ziele zu erreichen.

5. In dem Bestreben, die Arbeit der Gemischten Kommission zu erleichtern und die Entwicklung des betreffenden Verkehrs verfolgen zu können, verpflichten sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz, halbjährlich alle verfügbare statistischen Unterlagen auszutauschen.

6. Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs dieser Vereinbarung wird das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein als zum Zollgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörig betrachtet, solange der Zollunionsvertrag¹ zwischen den beiden Ländern in Kraft ist.

7. Die Vereinbarung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Die Ausserkraftsetzung der nachfolgenden bilateralen Abkommen zum gleichen Zeitpunkt wird durch Notenaustausch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den anderen Vertragsparteien bestätigt:

- Zusatzabkommen vom 25. April 1952², einschliesslich Briefwechsel IV a/b vom 25. April 1952, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 1. November 1957³ zum Zollvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1951;
- Übereinkunft zwischen der französischen und schweizerischen Regierung mit Briefwechsel vom 1. Mai 1946⁴;
- Zusatzprotokoll vom 20. Juni 1936 und Artikel 6 des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923⁵.

¹ SR 0.631.112.514

² [AS 1952 639]

³ [AS 1959 227]

⁴ In der AS nicht veröffentlicht

⁵ SR 0.946.294.541

8. Diese Vereinbarung wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Sofern keine Kündigung erfolgt, wird sie stillschweigend für eine Dauer von zwei Jahren verlängert. Die Vereinbarung kann spätestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung laufen die begonnenen Geschäfte in den Fristen und unter den Bedingungen weiter, die ursprünglich vorgesehen waren.

9. Diese Vereinbarung ist in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bern, den 1. August 1969

Brüssel, den 1. August 1969

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für die
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

A. Weitnauer

W. Ernst

*Anhang I***Passiver Veredelungsverkehr
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zugunsten der Schweiz****I**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eröffnet für den passiven Veredelungsverkehr ein zollfreies Jahreskontingent von 1 870 000 RE Wertzuwachs. Dieses Kontingent schliesst eine Reserve von etwa 9 % ein und wird, was die Veredelungsarbeiten und die in diesem Verkehr zugelassenen Waren betrifft, wie folgt aufgeteilt:

- a. 1 650 000 RE für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs⁶;
- b. 143 000 RE für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- c. 77 000 RE für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den nachfolgenden Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs erfasst sind:
 - Nr. 58.04 (Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05);
 - Nr. 58.05 (Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen [bolducs], ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06);
 - Nr. 58.07 (Chenillegarne; Gimpen [andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Rosshaar]; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen);
 - Nr. 58.08 (Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert);
 - Nr. 58.09 (Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen [maschinen- oder handgefertigt], als Meterware oder als Motiv) und
 - Nr. 60.01 (Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert).

* Diese Reserve ist in den unter den Buchstaben a, b und c genannten Kontingenten mit eingeschlossen.

II

Die Verwaltung dieses Kontingents erfolgt nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln.

⁶ SR 632.10 Anhang

III

Als Veredelungsarbeiten gelten:

- a. im Sinne von Punkt I Buchstaben a und c: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Veredelungsarbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- b. im Sinne von Punkt I Buchstabe b: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Veredelungsarbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern.

*Anhang II***Passiver Veredelungsverkehr
der Schweiz zugunsten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft****I**

Die in Absatz 3 der Vereinbarung genannte Gegenleistung der Schweiz für den passiven Veredelungsverkehr wird wie folgt auf die Veredelungsarbeiten und die in diesem Verkehr zugelassenen Waren aufgeteilt:

1. Bedrucken (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Geweben der in den nachgenannten Nummern des Gebrauchszolltarifs 1959⁷ erfassten Art:
 - a. Nrn. 5009, 5010, ex 5104 aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: unbeschränkte zollfreie Zulassung;
 - b. Nrn. ex 5104 aus endlosen synthetischen Spinnstoffen, 5202, 5311, 5312, 5313, 5405, 5507, 5508, 5509, 5607, 5709, 5710, 5711, 5712: im Rahmen des bisherigen Leistungssystems, nach dem im Einzelfall mindestens 50 Prozent des Gesamtumsatzes der in der Schweiz zum Bedrucken bestimmten Gewebe zollfrei zugelassen werden;
2. Färben oder Bleichen (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Geweben der folgenden Nummern des Gebrauchszolltarifs 1959: Nrn. 5009, 5010, 5104, 5607: zollfreie Zulassung im Rahmen eines Jahreskontingents von 440 000 RE Wertzuwachs;
3. Bedrucken, Färben, Bleichen oder jede andere Veredelungsarbeit an gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nr. 6001 des Gebrauchszolltarifs 1959: zollfreie Zulassung im Rahmen eines Jahreskontingents von 100 000 RE Wertzuwachs;
4. Zwirnen von Grège-Seide der Nrn. 5002 bis 5004 des Gebrauchszolltarifs 1959: zollfreie Zulassung im Rahmen eines Jahreskontingents von 250 000 RE Wertzuwachs;
5. für vorstehend nicht genannte Veredelungsarbeiten an Garnen aus Spinnstoffen aller Art und an Geweben im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 59 des Gebrauchszolltarifs 1959: zollfreie Zulassung, soweit ein technisches Bedürfnis besteht.

II

Als Veredelungsarbeiten im Sinne von Punkt I gelten die in Punkt III des Anhangs I umschriebenen Bearbeitungen.

⁷ SR 632.10 Anhang